

## **Stellungnahme**

### **der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH) zum Referentenentwurf eines Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) sowie zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2010**

Der vorliegende Referentenentwurf soll dazu beitragen, dass sich die Situation von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf deren Schutz verbessert. Grundsätzlich ist daher dem Anliegen dieses Entwurfs zuzustimmen. Im Kern geht es um die Stärkung präventiver Ansätze in der Tätigkeit der Jugendhilfe und anderer Betreuungssysteme, der Qualifizierung der Einschätzung und Abwendung von Kindeswohlgefährdungen sowie um die Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Betreuungseinrichtungen.

In diesem Zusammenhang hält die IGfH es für wichtig, dass nicht nur Erkenntnisse und Vorschläge aus den Runden Tischen zum Sexuellen Kindesmissbrauch Berücksichtigung in den Vorschlägen zum Kinderschutz finden, sondern Anregungen auch aus anderen Projekten und Diskussionszusammenhängen eingehen:

1. Wichtig wäre es, Zusammenhänge aus dem laufenden Modellprojekt „Migrations-sensibler Kinderschutz“ zu berücksichtigen, indem beispielsweise auf die uneindeutigere Gefährdungseinschätzung und den Schutzauftrag auch bei älteren Heranwachsenden und die spät wahrgenommenen Nöte von Mädchen mit Migrationshintergrund hingewiesen sowie die Notwendigkeit des niedrigschwelligen In-Kontakt-Bleibens dem Risiko-Screening gegenübergestellt wird.
2. Auf die Ergebnisse und Empfehlungen des Runden Tisches Heimerziehung wird im Referentenentwurf bisher gar nicht oder kaum Bezug genommen. Es erscheint aber äußerst wichtig gerade beim Thema Kinderschutz ein „Lernen aus der Geschichte“ anzustoßen und die zahlreichen Hinweise des Abschlussberichtes sowie die Empfehlungen der Heimkindervereinigungen zur Bedeutung von Heimaufsicht und der Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ernst zu nehmen und auf die Nutzung im angestrebten Gesetzgebungsverfahren zu prüfen.
3. Die mittlerweile auch in Deutschland schon länger vorliegenden Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Arbeit so genannter Ombudsstellen sind direkt anschlussfähig an die Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihren Schutzrechten. Aus dem europäischen Ausland liegen zahlreiche konkrete Vorschläge z.B. für die Ausgestaltung der Heimaufsicht, der Gestaltung der Betriebserlaubnis unter Anhörung von Kindern und Jugendlichen sowie zur Etablierung von Beschwerdeverfahren vor, von denen sich Gesetzesinitiativen zum Kinderschutz anregen lassen können.

Fast alle deutschen und internationalen Kinderrechte-Kongresse zeigten, dass Schutz-, Beteiligungs- und Förderrechte immer zusammengehören und einseitige Verschiebungen hinsichtlich mehr Kontrollaufträge keine nachhaltige Wirkung entfalten, da sie auf die gleichzeitige Stärkung der Eigenkräfte und Selbstbestimmung von Kindern und Familien, die sozialstaatlichen Schutz benötigen, verzichten.

Aus Sicht der IGfH wäre es hilfreich, diese drei Zusammenhänge stärker als bisher gesehen zu berücksichtigen. Positiv herauszuheben ist – aus unserer Sicht - der fachliche Anspruch des Referentenentwurfs, welcher an wichtigen Intentionen des KJHG anknüpft. Des Weiteren sind die folgenden Teilaspekte positiv herauszuheben und aus unserer Sicht zu würdigen:

1. Der Ansatz der präventiv orientierten Frühen Hilfen als System unterschiedlicher Professionen und Betreuungsbereiche.
2. Die gesetzlich verbindlichen Vorgaben bei Fallübergaben. Hier insbesondere auch der Aspekt der Offenheit und Transparenz.
3. Der Anspruch qualifizierter Fachberatung bei Gefährdungseinschätzung und Hilfefewährung als Standard im Hilfeprozess von Anfang an.
4. Die Regelung, dass Hausbesuche nach fachlicher Einschätzung und entsprechender Begründung erfolgen sollen.
5. Fachliche Standards zur Sicherung der Qualität haben insgesamt eine stärkere Bedeutung. Das hat jedoch auch erheblich kritische Aspekte. s.u.
6. Einrichtungen, in denen Betreuung von Kindern und Jugendlichen stattfindet, werden verpflichtet, Regelungen zu entwickeln die den Schutz besagter Kinder unterstützen können, insbesondere Regelungen zur Mitbestimmung.

Allerdings sehen wir im Entwurf für ein Bundeskinderschutzgesetz und in den Vorschlägen zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch auch eine ganze Reihe von bedenklichen, fragwürdigen und irritierenden Aspekten. Hiervon seien einige herausgehoben:

1. Das Gesetz suggeriert die Annahme, dass es erst durch die damit verbundenen Regelungen einen verbesserten Kinderschutz geben könnte. Das jedoch ist eine bedenkliche Fehlinterpretation der Lage in der Jugendhilfe. Nachweislich sind problematische Kinderschutzverläufe auf unzureichende Ressourcen, fehlendes Fachwissen (insbesondere bei der Einschätzung des Hilfebedarfs und der Hilfeform), unzureichende Vernetzung der Hilfeorganisationen, ungenügend qualifizierte Dokumentation und Kooperation zurückzuführen. Hierfür kann der verfasste Gesetzestext jedoch keine angemessenen Regelungen treffen. Da sich mit dem Gesetz allein keine bessere Ausfinanzierung, qualitative Verstärkung oder bessere Kooperation ergeben, bleibt das Gesetz im Grunde nur politisch gewollte und am Ende fragwürdige Spiegelfechtere.

2. Der Entwurf nimmt die seit Einführung des KJHG entstandenen qualitativen Veränderungen in der Jugendhilfe nicht wahr. Er vermittelt den Eindruck, als würden sich Veränderungen in der Praxis erst durch einen veränderten gesetzlichen Rahmen ergeben. Die Praxis selbst hat jedoch eine ganze Reihe von Veränderungen angestoßen, die es fachlich weiter zu qualifizieren und vor allem auszustatten gilt. So gibt es z.B. in vielen Einrichtungen Mitbestimmungsformen, Ombudschäften, veränderte Qualität in der Arbeit usw. Es wäre also notwendig, die freigemeinnützig tätigen Träger, wie auch die Aufsicht führenden öffentlichen Träger in die Lage zu versetzen (bei entsprechender Ausstattung und fachlicher Qualifizierung), dass sich die entstandenen qualitativen Anforderungen flächendeckend umsetzen. Stattdessen wurden Landesjugendämter beseitigt, wurde die Qualität in der öffentlichen Jugendhilfe kontinuierlich abgebaut, während die freien Träger permanent unter fiskalischen Druck gesetzt wurden, ihre Arbeit unter Rentabilitätsaspekten zu überprüfen.
3. Die verstärkte Ausgestaltung von qualitativen Standards kann einerseits tatsächlich zu Verbesserungen im Kinderschutz führen. Andererseits tragen Standards immer die Gefahr in sich, dass sie schon aus fiskalischen Gründen eher nivellierend nach unten gezogen werden. Außerdem können Standards notwendige Flexibilität und Offenheit in Frage stellen. Die in den HzE immer wieder deutlich gewordene Notwendigkeit einen breiten Dialog zwischen freien Trägern der Jugendhilfe, der öffentlichen Jugendhilfe und den Betroffenen über das, was gebraucht wird zu führen, kann damit zumindest eingeschränkt werden. Es ist von daher ein Fehler, qualitative Standards im Kinderschutz als das Nonplusultra zu beschreiben, wenn wir es in der Jugendhilfe mit einem hochdynamischen, unvorhersehbaren Prozess zu tun haben, bei dem es vor allem darauf ankommt, im Gespräch zu bleiben und immer wieder neu nach Lösungen zu suchen.
4. Hochproblematisch erscheint es uns, dass der Gesetzesentwurf den Eindruck zu vermitteln versucht, dass mit den darin enthaltenen Vorgaben die Zusammenarbeit der am Kinderschutz an sich beteiligten Teilsysteme, wie Gesundheit, Bildung, Kita-Erziehung usw., geregelt wäre. Genau das ist ja eben weder im Vorfeld der Diskurse, während der Diskurse oder innerhalb des nun vorliegenden Textes gelungen. Vielmehr wird nun versucht, Jugendhilfe eine Unmenge an Verantwortung, bürokratischem Regelungs- und Kontrollaufgaben aufzubürden, für deren Erfüllung dieses Arbeitsfeld weder die personellen noch ideellen Ressourcen besitzt und besitzen wird. Überhaupt erscheint der Gesetzestext in seiner Intention an Regelungen interessiert, die an eine überbordende Bürokratie gebunden sein werden.
5. Diese kritischen Aspekte beziehen sich auch auf die Zusammenarbeit von freigemeinnützigen Jugendhilfeträgern und öffentlicher Jugendhilfe. Der gemeinsame Auftrag und der gemeinsame Ansatz zur Erfüllung der Aufgaben wird zu Gunsten

eines vordergründigen Kontrollauftrags der Jugendämter gegenüber den freien Trägern im weitesten Sinne aufgegeben. Statt Ansätze des Qualitätsdialogs zu stärken, vermittelt der Gesetzesentwurf den Eindruck: wenn die öffentliche Jugendhilfe die freien Jugendhilfeträger besser kontrollieren, würde sich auch der Kinderschutz verbessern. Das wird jedoch nicht eintreten. Ganz im Gegenteil. Die notwendige Transparenz und Offenheit in der gemeinsamen Aufgabenerfüllung wird aufs Spiel gesetzt. Es wäre viel wichtiger, Prozesse anzustoßen, welche die aktive Beteiligung von Betroffenen (Kinder, Jugendlichen und Familien), der Professionellen in freien Trägern und der öffentlichen Jugendhilfe, gemeinsam mit weiteren am Kinderschutz Beteiligten fördern und unterstützen. Von diesem Geist ist der Gesetzesentwurf jedoch weit entfernt.

Die Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen hat von Anbeginn des öffentlichen Diskurses über die Notwendigkeit eines neuen Kinderschutzgesetzes sich in der Weise positioniert, dass es angesichts vorhandener gesetzlicher Regelungen unnötig ist, einen weiteren, gesonderten Gesetzestext zum Kinderschutz zu entwickeln. Vielmehr sollten die bestehenden Regelungen besser genutzt, die mit Kinderschutz befassten Teilsysteme, wie Gesundheit, Jugendhilfe, Kita, Schule usw. besser vernetzt und die materiellen wie qualitativen Bedingungen im Feld deutlich verbessert werden.

Von daher haben wir nach wie vor erhebliche Zweifel am Nutzen des vorgelegten Entwurfes. Vielmehr sind wir besorgt, dass im Falle der Umsetzung dieses Gesetzes neue Unsicherheit, Verwirrung und Regelungsaktionismus Raum greifen werden. Wir schlagen vor, nochmals über den Sinn und die Notwendigkeit eines solches Gesetzes zu sprechen. Dabei sollte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass ein neuerlicher Diskurs nur unter Beteiligung anderer, am Kinderschutz sonstig beteiligter Berufssysteme stattfinden kann.

In einzelnen Rechtsnormen werden von uns allerdings durchaus Verbesserungen wahrgenommen – insbesondere in einigen Regelungen zum SGB VIII. Zum KGG-E sowie zu den einzelnen vorgeschlagenen Änderungen im SGB VIII nehmen wir wie folgt Stellung:

## Artikel 1

### Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG-E)

*„Die (...) Formel „Frühe Hilfen bei Kindeswohlgefährdung“ ist (...) genau so paradox, als würde man von „Vorsorge und Früherkennung bei akutem Krankheitsausbruch“ sprechen. Sie kennzeichnet eine mangelnde fachliche Differenzierung des breit gefächerten und vielschichtigen Auftrags der Jugendhilfe (...) Die Vermischung dieser beiden Ebenen (...) stellt Eltern mit latentem oder manifestem Hilfebedarf unter den Generalverdacht der Kindeswohlgefährdung. Andererseits suggeriert sie, es gebe eine niedrigschwellige staatliche Schutzpflicht für Kinder und Jugendliche“. (Schone 2010<sup>1</sup>)*

#### § 2 Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung

##### Abs (1) Anspruch auf Information und Beratung der Eltern

Die Regelung sieht einen Anspruch auf Information und Beratung der Eltern in Fragen der Kindesentwicklung vor. Die IGfH begrüßt die Betonung des Dienstleistungscharakters der Jugendhilfe im Rahmen Früher Hilfen, die auch adressatenangemessene und verständliche Informationen über bestehende Hilfe- und Unterstützungsleistungen beinhalten muss. Leider wird in der vorgelegten Vorlage nicht deutlich, gegen wen sich der Rechtsanspruch auf Information und Beratung konkret richtet, wer also der Gewährleistungsträger ist. Dies dürfte zu enormen Auslegungsschwierigkeiten in der Praxis führen und Unsicherheiten schaffen. Für die Jugendhilfe sollten die Anspruchsvoraussetzungen mit § 16 Abs 3 SGB VIII (neu) zur Deckung gebracht werden, d.h. wenn man dies so regeln will, dann muss der Anspruch auf Beratung und Information und Frühe Hilfen als Rechtsanspruch in § 16 klar geregelt werden. Zum anderen fehlt leider – aufgrund der geringen Kooperation im Vorfeld des Referentenentwurfs von Seiten des Gesundheitssystems – jeglicher Hinweis auf entsprechende Regelungen in der Gesundheitshilfe, was im Feld Frühe Hilfen zentral erscheint, sodass auf diese Weise vermutlich der Unverbindlichkeit der Abstimmung nicht nachhaltig begegnet werden kann.

##### Abs (2) Informationen über Leistungsangebot und Beratungsgespräch

Hier sollen die Länder verpflichtet werden sicherzustellen, dass alle Eltern unverzüglich schriftlich über das Leistungsangebot vor Ort informiert werden und ein persönliches Gespräch zu Hause bei den Eltern angeboten wird. Frühe Hilfen beinhalten eine offensive Information und ein Werben für die Inanspruchnahme von Hilfeangeboten im Sinne sozialpäd. Dienstleistungen, um Eltern Teilhabe an Angeboten zu ermöglichen und sie auf freiwilliger Basis vom Nutzen frühzeitiger Hilfeangebote zu überzeugen. Schon

---

<sup>1</sup> Reinhold Schone: Kinderschutz – zwischen Frühen Hilfen und Gefährdungsabwehr, In: IzKK-Nachrichten 2010, Heft 1, S. 7.

heute ist es Aufgabe der Jugendämter Leistungsberechtigte frühzeitig zu informieren und zu beraten. Die vorgeschlagenen Regelungen stehen allerdings in der Gefahr durch die Festschreibung formaler Verfahrensdetails und dem Beharren auf bundesweit vorgeschriebene schriftliche Kontakt- und Informationsangebote andere kommunal entwickelte zugeschnittene Systeme zu überlagern. Durch den impliziten Aufruf zu flächendeckenden Willkommens- oder Hausbesuchen (persönliches Gespräch anbieten in der eigenen Wohnung) verbunden mit einer Soll-Vorschrift und nicht einer empfehlenden Kann-Vorschrift (Informationsgespräch soll auf Wunsch der Eltern in der Wohnung stattfinden) sowie unter dem Diktum der schriftlichen flächendeckenden Informationseile (unverzüglich) besteht in dieser Konstruktion die Gefahr, dass sich Eltern dem Generalverdacht der Kindeswohlgefährdung ausgesetzt fühlen könnten. Die Grenzen zwischen Frühen Hilfen verwischen sich hier – wie mehrmals im Entwurfstext (vergl. zu den problematischen Folgen: Schöne 2010). Diese enge Art der Regelung von Informationsregularien würde überdies zu erheblichem Dokumentations- und Personalbedarf in den Jugendämtern führen, der im Referentenentwurf nicht reflektiert wird.

### **§ 3 Rahmenbedingungen für die strukturelle Zusammenarbeit im Kinderschutz**

#### (Abs 1 und 2) Flächendeckende verbindliche Kooperationsstruktur

Das Plädoyer für einen Aufbau einer flächendeckenden verbindlichen Struktur der Zusammenarbeit der zuständigen Leistungsträger im Bereich Frühe Hilfen ist neben den bestehenden gelungenen Landes- und Kommunalansätzen zu begrüßen. Dabei müssen – nach unserer Auffassung – die Anstrengungen einzelner Länder und Kommunen in diesem Bereich wahrgenommen und berücksichtigt werden, da sonst ein negatives Signal vom Versuch einer Bundesregelung ausgesandt werden könnte.

Wichtiger aber erscheint uns, dass Frühe Hilfen nicht gleichgesetzt werden mit der Durchführung von Risikoeinschätzungen im Rahmen des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Kinderschutz vollzieht sich vielmehr an zwei unterschiedlichen Polen: im Rahmen Früher Hilfen durch Achtsamkeit gegenüber Lebenslagen von Kindern und Eltern und auf der anderen Seite im Rahmen des Schutzauftrages. Die Unterschiedlichkeit der beiden Handlungsansätze gilt es in nach außen immer wieder transparent zu machen. Dies ist im vorliegenden Entwurf nicht immer der Fall, sondern es wird ein enger Verweisungsbezug gewählt.

Zum anderen berührt die strukturelle Zusammenarbeit im Kinderschutz und in den Frühen Hilfen originäre Aufgaben der Jugendhilfeplanung. Es erschließt sich nicht, warum eine bundesrechtliche Sonderregelung (speziell und ausschließlich für Frühe Hilfen) jenseits der Jugendhilfeplanung hier erfolgen muss.

### (Abs 3) Partner im Netzwerk Früher Hilfen

Die Absicht des Gesetzgebers die Zusammenarbeit in Netzwerken Früher Hilfen zwischen ganz unterschiedlichen Leistungsträgern und Einrichtungen und Dienste verbindlicher zu gestalten, wird von uns begrüßt. Die Aufzählung der zu beteiligenden Partner wäre allerdings, da sie nach örtlichen Gegebenheiten stark variiert, auf Hauptprotagonisten zu reduzieren, die beispielhaft genannt werden. Zusätzlich könnte eine Öffnungsklausel für weitere relevante Institutionen und Personengruppen eingeführt werden. So macht die explizite Aufnahme der Schulen in der Aufzählung zu Frühen Hilfen wenig Sinn. Vielmehr sollte – wenn schon ausführlicher Berufsgruppen angesprochen werden sollen – der Personenkreis der Heilberufe konkreter gefasst werden, insbesondere die KinderärztInnen und GynäkologInnen sowie andere Kinder- und JugendmedizinerInnen müssten dann explizit Erwähnung finden.

Unklar bleibt leider auch, wer denn wie die Grundsätze zur verbindlichen Zusammenarbeit in Vereinbarungen dann dokumentiert und prüft, wenn nicht das Jugendamt, sondern eine der beteiligten Organisationen (auf wessen Weisung?) die Steuerung des Netzwerkes übernehmen soll. Zudem ist die Frage zu stellen, wie sich die Steuerung des Netzwerkes zur Jugendhilfeplanung und den anderen kooperativen Steuerungsprozessen in den Jugendämtern verhalten soll und ob eine Darstellbarkeit dieser Aufgabe (Steuerungsleistung) z.B. im jugendhilfespezifischen oder ärztlichen Abrechnungssystem angestrebt wird.

### (Abs 4) Familienhebammen

Frühe Hilfen sind eine Anforderung an die Ausgestaltung einer helfenden Infrastruktur und zielen auf eine interdisziplinäre Vernetzung und Kooperation. Wie Modellprojekte zeigen, können dabei Besuchsdiensten, Beratungsangeboten und auch Familienhebammen wichtige Rollen zukommen. Dazu liegen vielfältige positive Erfahrungen vor und mit dem Referatsentwurf auch eine berufsständige Aufwertung. Eine Verankerung der Leistungen der Familienhebammen im SGB V wäre – wie schon vielfach gefordert – äußerst sinnvoll.

Gleichzeitig muss vor der Überforderung eines Berufsstandes, der zudem häufig nicht Entscheidungsträger im beschriebenen Netzwerk ist, gewarnt werden. Mit einem Bundesprogramm zum Aus- und Aufbau des Einsatzes von Familienhebammen soll die „Lotsenfunktion im Netzwerk Früher Hilfen gestärkt werden“, da die Familienhebamme „Hilfeanteile im präventiven Kinderschutz bei den zentralen Systemen Gesundheitswesen und Kinder- und Jugendhilfe in sich vereint und zusammenführt“, so die Begründung. Aber schon allein aufgrund der fehlenden generellen gesetzlichen Abstimmung zu Frühen Hilfen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und dem Gesundheitsbereich erscheint es uns zumindest offen und fraglich, ob hier nicht eine systematische Überfrachtung der Rolle von Familienhebammen angelegt ist.

Die Aufgaben einer Familienhebamme sind zur Zeit völlig unterschiedlich definiert und bisher eher den Heilberufen zugeordnet, so dass sich die Frage stellt, wie denn Familienhebammen für diese Lotsenfunktion hinreichend vor- und ausgebildet werden können, damit Ärzte wie Fachleute der Kinder- und Jugendhilfe diese Lotsenfunktion annehmen und die Familienhebammen diese Aufgabe ausfüllen können. Hilfreich wäre in diesem Zusammenhang sicherlich eine stärkere Fokussierung der Ausbildungs- oder Fortbildungsinhalte auf Leistungsbereiche im SGB VIII.

Die Gefahr, dass der Auftrag und/oder das Selbstverständnis der Familienhebamme ohne solche Rahmungen und Unterstützungen schwerpunktmäßig als Risiko-Screening definiert wird, ist anderenfalls ebenso gegeben wie die Etablierung und Ansiedlung von Aufgaben, die besonders fortgebildeten sozialpädagogischen Fachkräften der Jugendhilfe vorbehalten werden sollten (SPFH-ähnliche Tätigkeiten).

Schließlich ist zu fragen, wie denn die finanziell befristete Förderung der Familienhebammen, die gleichzeitig sich als zentrale Lotsen bundesweit etablieren und damit Strukturen schaffen sollen, auf die sich alle verlassen können, nach Wegfall der Bundesförderung weitergeführt oder überführt wird. Es besteht die Gefahr, dass – wie so oft bei Modellprojekten – neue Strukturen mühselig etabliert und neue Kooperationskulturen geschaffen oder revitalisiert werden, um am Ende der Modellförderung keine Nachhaltigkeit zu hinterlassen. Es bleibt unklar, ob hier eine weitere materielle Leistung eingeführt werden soll (Hilfe durch eine Familienhebamme), die dann von den Kommunen später zu tragen wäre.

#### **§ 4 Beratung von Eltern, Kindern und Jugendlichen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung**

##### (Abs 1) Beratung bei Kindeswohlgefährdung

Die Vorschrift enthält (gemeinsam betrachtet mit § 5 der Vorlage) eine bundeseinheitliche Regelung zur Beratung und Weitergabe von Informationen bei Kindeswohlgefährdung. Hilfreich ist sicherlich im Vergleich zu alten diskutierten Fassungen der begründenswerte Versuch der Begrenzung auf einen Personenkreis der BerufsheimnisträgerInnen, die in einem unmittelbaren Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen. Diese sollen bei gewichtigen Anhaltspunkten für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen mit den Heranwachsenden und Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und auf die Anspruchnahme von Hilfen hinwirken. In der Begründung wird explizit auf die Notwendigkeit das Gespräch mit den Betroffenen zu suchen hingewiesen, was wir begrüßen.

Die Aufforderung an die aufgezählten Berufsgruppen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, zur Ansprache von Kindern und Eltern ist trotz der Beschränkung der aufgezählten BerufsheimnisträgerInnen nicht unproblematisch. Eine Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches wie normatives

Konstrukt. Es geht um eine fachlich geleitete Einschätzung. Problematisch, wenn nicht gar kontraproduktiv für den Kinderschutz ist allerdings die häufig bei den genannten Gruppen fehlenden oder ungenügenden Informationsstände über anzubietende Hilfen sowie die fehlende Erfahrung bezüglich einer zugewandten und sensiblen Gesprächsaufnahme und Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen sowie Eltern vor dem Hintergrund „gewichtiger Anhaltspunkte der Gefährdung des Kindeswohls“.

Da das Gesetz insgesamt nicht definiert, was unter Kindeswohlgefährdung zu verstehen ist, überlässt der Gesetzesentwurf es dem Berufsgeheimnisträger, welchen berufsständisch geprägten Maßstab er oder sie an die Kindeswohlgefährdung anlegt. Hier wäre eine Klarstellung dringend erforderlich.

Zahlreiche Studien haben gezeigt, dass bei nicht wenigen der genannten Gruppen erheblicher Nachholbedarf an entsprechenden Schulungen besteht, um ein solches Beratungsgespräch durchzuführen. Vielmehr ist zu befürchten, dass aus Gründen der Unsicherheit und der Absicherung sowie fehlender zeitlicher Kapazitäten jede Berufsgruppe nach einem subjektiven Plan der Gefährdungseinschätzung eine Meldung an das Jugendamt macht (wie es dann § 5 vorsieht). Durch das rechtssystematische Vorschalten des § 4 (Gespräch suchen und auf Hilfen hinwirken) und der Ausführung, dass bei fehlender Mitwirkungsbereitschaft dann § 5 greift, der die Datenübermittlung an das Jugendamt vorsieht, entsteht schnell eine Drohsituation gegenüber den Hilfe benötigenden Kindern und Eltern, mit dem Effekt, dass die Hilfeinstanzen gerade zur freiwilligen Beratung nicht mehr aufgesucht werden. Dazu kommt die fachliche Überforderung vieler genannter Gruppen (z.B. LehrerInnen).

Die Trennung von § 4 und 5 legt nahe, dass bei subjektiv ausgelegten Anzeichen der Nichtmitwirkungsbereitschaft (§ 5) z.B. die ärztliche Schweigepflicht eine untergeordnete Rolle spielt (Einschränkung § 34 StGB). Beide Paragraphen sollten im Regelungsbereich § 4 zusammengeführt werden.

Die zu befürchtende schnelle Meldung an das Jugendamt – ohne Rechtsgüterabwägung – hätte direkte Auswirkungen auf die Arbeitsbelastung und die Kostensteigerungen der Jugendämter, die unweigerlich angesichts knapper kommunaler Mittel mit einer ausschließlichen Konzentration auf vermeintliche Risikogruppen führen würde. Beratungs- und Orientierungsleistungen sowie Rechte auf Hilfen zur Erziehung für andere Gruppen, die nicht als Risikogruppen im Rahmen Früher Hilfen identifiziert werden (Hilfesuchende und Hilfeberechtigte, die nicht mit Kinder unter drei Jahren zu tun haben), würden vermutlich weiter eingeschränkt. Ältere Jugendliche werden dann erst wieder in den Blickpunkt der Jugendhilfe rücken, wenn sie als junge Mütter oder Väter als Risikogruppe erfasst werden. Dies widerspricht einer nachhaltigen Kinder- und Jugend- sowie Familienhilfe.

### (Abs 2) Beratung durch Kinderschutzfachkraft

In dieser Rechtsnorm wird den genannten Gruppen von Berufsgeheimnisträgern – vermutlich aufgrund der angenommenen problematischen fachlichen Voraussetzungen für eine solche Einschätzung (siehe oben) – ein Anspruch auf Beratung durch eine so genannte Kinderschutzfachkraft eingeräumt, der Daten anonymisiert übermittelt werden sollen. Ein Recht gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe auf Hinzuziehung von mehr Sachexpertise ist sicher begrüßenswert, allerdings scheint bei der Vielzahl der genannten Berufsgruppen und den damit verbundenen „professionellen Identitäten“, gesetzlichen Hintergründen und Verfahren der Einbezug dieser „Kinderschutzfachkraft“ kaum realisierbar. So stellt sich die Frage, wer informiert über die Tätigkeiten, welche Befugnisse hat diese „Kinderschutzfachkraft“, wie kann berufsübergreifend für Akzeptanz und Vertrauen geworben werden?

Zentral erscheint es vielmehr über die eigentliche Aufgaben des Jugendamtes und des ASD zu informieren, der seit jeher die Aufgabe einer „zentralen kommunalen Kinderschutzorganisation“ inne hat!

Nicht einleuchtend ist die Neueinführung der neuen Konstruktion der „Kinderschutzfachkraft“, die weniger einem geschlossenen Berufs- und Fähigkeitsbild entspricht, sondern vielmehr den Curricula diverser Fortbildungsanbieter nachgebildet ist. Unklar bleibt überdies im Entwurf durch welche speziellen Fortbildungsinhalte bei den Jugendämtern denn der Anspruch auf „Vorhalten einer Kinderschutzfachkraft“ erfüllt wäre. Der an dieser Stelle erstmals, aber auch in den Änderungen des SGB VIII wiederholt auftauchende Begriff der „Kinderschutzfachkraft“ ist als Gesetzesformulierung abzulehnen, denn es gibt sehr unterschiedliche Bereiche, aus denen Kindeswohlgefährdungen entstehen können; beispielhaft sollen psychotische oder Sucht-Erkrankungen der Eltern genannt werden. Solche Konstellationen erfordern ganz andere Fachlichkeiten und Kenntnisse als z.B. Vernachlässigung aufgrund mangelhaft erworbener Haushaltsführungskompetenzen oder Gefährdungen durch unaufgearbeitete Gewaltproblematiken seitens der Eltern oder bei sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern. Es ist daher viel wichtiger, ein Netzwerk jeweils entsprechend kompetenter BeraterInnen aufzubauen und vorzuhalten als sog. Kinderschutzfachkräfte zu etablieren, die als neue „Kinderschutz-SpezialistInnen“ eingesetzt werden und die fehlende fachliche Orientierung der genannten Gruppen der Berufsgeheimnisträgern kompensieren sollen.

## **§ 5 Weitergabe von Informationen an das Jugendamt**

Eine schon angesprochene – im Rahmen dieser Regelungen implizierte – weitere Herabsetzung der Schwelle des § 34 StGB und die in der Gesetzesbegründung angeführte bewusste Unterlassung eines Hinweises auf eine Interessenabwägung scheint uns ungeeignet zu sein für das Agieren im hochsensiblen Bereich des Kindesschutzes (siehe auch

die Ausführungen unter § 4 Abs.1). Die Weitergabe vertraulicher Informationen und Daten gegen den Willen und ohne Anhörung der Betroffenen stellt fast immer das Ende der Beratungs- und Hilfebeziehung sowie des Vertrauensverhältnisses dar. Dies wirkt sich extrem belastend dann aus, wenn im Bereich Frühe Hilfen gerade z.B. ÄrztInnen als Ansprechpartner für Familien jenseits der Kinder- und Jugendhilfe von Familien gesucht werden. Aus dem Grunde muss eine Interessen- und Güterabwägung bei den BerufsheimnisträgerInnen immer auch im Vordergrund stehen, da nach der Meldung häufig erst recht nun „verordnete“ Hilfen kaum noch freiwillig angenommen werden und ein dialogischer und kooperativer Kinderschutz (wie er in Modellprojekten als machbar skizziert wurde: „Aus Fehlern lernen“) unter Einbezug der Betroffenen deutlich erschwert wird. In der vorliegenden Form ist durch die Betonung der subjektiven und rein professionslogisch gesteuerten Entscheidungskraft der genannten BerufsheimnisträgerInnen („Halten die genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich...“) der Bruch der Schweigepflicht und des Vertrauensschutzes unverhältnismäßig leicht gemacht, ohne dass vorher zu eigenen Klärungen angehalten wurde. In der jetzt vorliegenden Gesetzessystematik wird das Stufenmodell zwischen Hinwirkung auf die Inanspruchnahme von Hilfen, dem Schaffen von Gesprächssituationen und der Weitergabe von anonymisierten Daten (an die Kinderschutzfachkraft § 4 (2)) und am Schluss von personenbezogenen Daten an das Jugendamt (§ 5) als Drohkulisse schon bei den präventiven Schritten aufgebaut (vgl. unser Plädoyer für die Zusammenführung und Bezugnahme der § 4 und § 5 sowie die Ausführungen zum ausufernden Meldeverhalten).

## **Artikel 2: Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch**

### **Änderung des § 8 Abs.3 SGB VIII**

Die Einräumung des Rechtsanspruchs von Kindern und Jugendlichen auf Beratungsleistungen wird uneingeschränkt unterstützt.

### **Änderung: § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

#### Abs. 1

Positiv hervorzuheben ist, dass mit dem nun vorliegenden Entwurf die professionelle Ermessensleistung der Fachkräfte in Bezug auf die Einschätzung der Gefährdungssituation betont wird. Dennoch ist kritisch zu hinterfragen, ob mit der gesetzlichen Verankerung der – wenn auch fachlich begründeten – Aufforderung zum Hausbesuch tatsächlich die Schutzrechte der Kinder *und* Jugendlichen gestärkt werden. Vielmehr scheint hier wahrscheinlich zu sein, dass mit der Aufnahme des Aspektes die Zahl der Hausbesuche steigen wird, die eher der Absicherung der Professionellen dienen (nachweisen zu können, ‚richtig gehandelt zu haben‘) – und nicht der Sicherung des Kindeswohls. Insbesondere die Einordnung der Aufforderung als „Regelverpflichtung (...) im Hinblick auf die Einschätzung der Gefährdung bei Säuglingen und Kleinkindern“ (Begründung, S. 11) bestärkt diese Annahme und impliziert zweitens eine aus unserer Sicht unzulässige Hierarchisierung von Schutzrechten, wonach kleinere Kinder und Säuglinge älteren Kindern und Jugendlichen gegenüber ‚stärker geschützt werden sollen‘. Zugleich wird die bislang gängige Praxis des fachlich begründeten Hausbesuches unnötig infrage gestellt.

Es steht also insgesamt zu befürchten, dass die gesetzliche Verankerung dieser Regelung zu einer Verstärkung des Handlungsdrucks bei ASD-Fachkräften führt und eben nicht fachliche Einschätzungen ausschlaggebend sein werden, sondern (legitimatorische) Absicherungsbemühungen der Fachkräfte zum Tragen kommen. Überdies würde mit einer isolierten Betonung der Hausbesuchsregelung im Rahmen der Gefährdungseinschätzung die fachliche Bedeutung von Hausbesuchen enggeführt. Hausbesuche wären dann zuvorderst ein Mittel der Informationsbeschaffung; als Bestandteil der Arbeit im Gefährdungsbereich. Ihre weiteren fachlichen Konnotationen, z.B. Hausbesuch als sinnvolles ‚Mittel‘ im Rahmen einer Bedarfsermittlung, ohne erkennbare Gefährdungslage oder die Förderung einer tragfähigen HelferInnen-KlientInnen-Beziehung vermittelt Hausbesuche (vgl. die Ausführungen von Prof. Dr. Ulrike Urban und das Schwerpunktthema „Hausbesuche“ im Forum Erziehungshilfen 1/2009), würden dann durch eine einseitige Fokussierung/ Instrumentalisierung aus den Blick der Praxis geraten. Aus den dargelegten Gründen halten wir die vorgeschlagene Regelung für nicht notwendig.

Abs. 4 Satz 3

Die Vorgabe, mit der die Träger von Einrichtungen und Diensten dazu angehalten werden, eine „Kinderschutzfachkraft“ zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehen, lehnen wir ab und schlagen vor, die bislang geltende Regelung „eine insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzuziehen, beizubehalten. Die mit der Festlegung auf sog. Kinderschutzfachkräfte erfolgende einschränkende Zuschreibung von Beratungskompetenzen ist u.E. nicht zielführend und würde unnötige Binnenspezialisierungen innerhalb der Profession sowie innerhalb von Organisationen zur Folge haben (s. oben). Die in der Begründung dargelegte Einschätzung, dass sich der Begriff „Kinderschutzfachkraft“ in der Praxis durchgesetzt hätte, teilen wir nicht: weder hat sich der Begriff – jenseits des Fort- und Weiterbildungsmarktes – etabliert noch ein spezifisches, entsprechendes Profil; eine Tatsache, die für den bereits erreichten hohen Professionalisierungsgrad der Fachkräfte spricht, die sich nicht leichtfertig auf überflüssige Spezialisierungstendenzen einlassen. Bisher jedoch weder im geltenden Recht geklärt und auch im vorliegenden Entwurf nicht thematisiert werden die Kosten, die für die Träger entstehen, wenn sie ‚insoweit erfahrene Fachkräfte‘ zur Gefährdungseinschätzung hinzuziehen. Hier besteht Nachbesserungsbedarf!

Abs. 5

Die Einführung der Vorschrift, die eine Übermittlung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung an den zuständigen örtlichen Träger vorsieht, begrüßen wir. Die Begründung für die zeitnahe Übermittlung der Sozialdaten auch in einem Übergabegespräch sind einleuchtend sowie die Vorgabe, dass die Personensorgeberechtigten, Kinder und Jugendlichen über die Datenübermittlung informiert werden müssen. Offen bleibt hier jedoch, ob die Daten auch dann übermittelt werden, wenn die Einschätzung der Gefährdungssituation abgeschlossen wurde und im Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung vorlag.

Des Weiteren bleibt unklar, von welchem Beteiligungsbegriff in Bezug auf die vorgesehene Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und Familien an den Übergabegesprächen ausgegangen wird bzw. welche Rolle ihnen in so einem Rahmen zukommen soll. Werden ihnen hierbei ‚Rederechte‘ zugestanden oder fungieren sie als stumme ZeugInnen, die lediglich den Fachkräften beim ‚Sprechen über‘ ihre Angelegenheiten beisitzen. Der entsprechende Hinweis in der Begründung, dass Satz 3 das Transparenzgebot bei der Datenübermittlung betont, gibt hier unzureichende Anhaltspunkte.

## **§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen**

Abs. 1

Grundsätzlich begrüßen wir den Regelungsvorstoß, mit dem ein Beratungsanspruch von außerhalb der Jugendhilfe tätigen Fachkräften sichergestellt wird. Ein solcher Anspruch

auf Fachberatung kann das anvisierte Ziel des Gesetzesvorhabens – die Qualifizierung von Interventionen im Kinderschutz – befördern. Wir stimmen allerdings der vorgeschlagenen Einordnung in die Rechtssystematik nicht zu; stattdessen sollte der Anspruch externer Fachkräfte auf fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen als „Andere Aufgabe der Jugendhilfe“ definiert werden, womit einerseits Beratungsaufgaben an freie Träger delegiert und zugleich die Fragen der Finanzierung und Zuständigkeiten geregelt werden würden. Dafür müssen allerdings ausreichend finanzielle Ressourcen zur Verfügung stehen, denn die entsprechenden qualifizierten Beratungsleistungen können keinesfalls noch unentgeltlich zusätzlich geleistet werden. Des Weiteren lehnen wir (wiederum) ab, die Beratungsleistungen an das Etikett Kinderschutzfachkraft zu koppeln (s.o.).

#### Abs. 2

Die fachliche Beratung und Begleitung erlaubnispflichtiger/ stationärer und teilstationärer Einrichtungen der *Jugendhilfe* in Hinblick auf die Entwicklung und Anwendung fachlicher Leitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt unterstützen wir ausdrücklich. Wir schlagen allerdings vor, diese Vorschrift in den § 85 aufzunehmen. Damit wäre präzisiert, dass dieser Anspruch gegenüber den überörtlichen Trägern/ Landesjugendämtern geltend gemacht werden kann und somit ihre ohnehin bestehende Verpflichtung zur Beratung von Trägern konkretisiert (s. dazu auch die Begründung S. 15.)

Für entsprechende Beratungsleistungen müssen allerdings wiederum ausreichend Ressourcen zur Verfügung gestellt werden – entgegen dem ‘Trend’, die Ausstattung von Landesjugendämtern immer stärker zu beschneiden.

#### Zugänge zu Ombuds- und Beschwerdestellen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien gesetzlich garantieren

Ein besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen in Institutionen ist zudem nicht ausschließlich über die vorgeschlagenen organisations- bzw. institutionsbezogenen Ansätze zu erreichen. Sowohl die Ergebnisse des RTH als auch die verschiedenen Projekte zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bzw. ihrer Familien verweisen darauf, dass Beteiligung und Schutz (Beteiligungs- und Schutzrechte) zusammengedacht werden müssen. Daher sollte u.E. nicht nur der Beratungsanspruch von Trägern/Einrichtungen gesetzlich verankert werden, sondern darüber hinaus müssen auch für die betroffenen Kinder, Jugendlichen und ihre Familien gesetzlich garantierte Zugänge zu unabhängiger, ombudschaftlicher Jugendhilfeberatung außerhalb der Einrichtungen geschaffen werden. In diesem Sinne basiert ein verbesserter Schutz auf einer angemessenen Stärkung ihrer Rechtsposition. Hierfür braucht es – neben einrichtungsinternen Beschwerdestellen – einrichtungsexterne Ombudsstellen. Junge Menschen und ihre Familien müssen die Möglichkeit haben, sich umfassend und unabhängig beraten zu lassen und

nicht nur vermittelt durch bzw. gebunden an die für sie zuständigen Träger/fallverantwortlichen Fachkräfte.

Angesichts einer zunehmenden Verknappung finanzieller Mittel muss davon ausgegangen werden, dass fallbezogene Entscheidungsprozesse von Fachkräften auch durch ökonomische Rationalitätskriterien bestimmt werden – dann wird bspw. die billigste Hilfe zur besten 'erklärt' anstelle tatsächlich die notwendige und geeignete Hilfe zu ermitteln (vgl. Böllert 2004<sup>2</sup>, Mund 2010<sup>3</sup>). Solche (Zuweisungs-/Platzierungs-)Praktiken gefährden nicht nur implizit den Schutz von Kindern und Jugendlichen. Die Arbeit von flächendeckend eingerichteten Ombudsstellen würde zweifelsohne dazu beitragen, die Rechte – und somit den Schutz – von Adressatinnen und Adressaten der Jugendhilfe zu sichern. Zudem wird die ernsthafte Implementierung von Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten in Institutionen durch selbstbewusste und sich ihrer Rechte bewusste Kinder und Jugendliche befördert.

Wir schlagen vor, den § 8 dahingehend zu erweitern, als dass jungen Menschen und ihren Familien unabhängige Zugänge zu ombudschäftlicher Beratung zu gewährleisten sind. Die Gewährleistungspflicht der infrastrukturellen Absicherung obliegt dabei dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung und könnte durch eine entsprechende Ergänzung des § 79 betont werden.

## **§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie**

Grundsätzlich wird die Ergänzung von uns begrüßt, da der Einbezug werdender Eltern – leider nur als Soll-Norm – beabsichtigt ist. Da es eine Überschneidungsmenge zu dem durch § 2 Abs. 1 BKiSchG eingeräumten Rechtsanspruch auf Information und Beratung gibt, sollte hier zumindest eine Klarstellung dazu erfolgen, welche Anteile dieser Leistungen nach § 2 Abs. 1 BKiSchG als Jugendhilfeleistung zu erbringen sind. In Anbetracht der präventiven Bedeutung sollte die Aufgabe in § 16 SGB VIII ebenfalls mit einem Rechtsanspruch für Eltern und werdende Mütter und Väter ausgestaltet werden. Damit könnte der Verpflichtungsgrad an die Rechtsnormen und Verpflichtungen der Trennungs- und Scheidungsberatung nach § 17 SGB VIII angepasst werden. Hilfreich wäre sicher auch ein Verweis auf den Einbezug in die Jugendhilfeplanung (§ 80) und die Zusammenarbeit mit anderen Stellen (§ 81).

---

2 Karin Böllert (2004): *Qualität und Wettbewerb sozialer Dienste*, In: Beckmann, C./ Otto, H.-U./ Richter, M./ Schrödter, M. (Hg.): *Qualität in der Sozialen Arbeit. Zwischen Nutzerinteresse und Kostenkontrolle*, Wiesbaden, S. 121–132.

3 Mund, Petra (2010): *Sozialpädagogisches Handeln unter kommunalem Haushaltsdruck - Ein Beitrag zur Frage der Steuerung stationärer Hilfen zur Erziehung*, Dissertation, online verfügbar unter: <http://opus.kobv.de/tuberlin/volltexte/2010/2539/>

## **§ 37 Zusammenarbeit bei Hilfen außerhalb der Familie**

### Abs 2 Neuregelung örtliche Zuständigkeit für Pflegefamilien

Die Neuregelung in Paragraph 37 Abs 2/ Streichung § 86,6 im SGB VIII wird von uns begrüßt. Die bisherige Regelung des § 86 Abs. 6, die vorsieht, dass nach einer zweijährigen Dauer eines Pflegeverhältnisses die örtliche Zuständigkeit wechselt, erschwert die Kontinuitäten in der Hilfeerbringung. Die Verpflichtung zur Sicherstellung einer orts-nahen Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen ist daher hilfreich und bringt sowohl im Hinblick auf die Leistungskontinuität als auch auf die Zusammenarbeit der beteiligten örtlichen Träger Klarstellungen gegenüber der bisherigen Regelung. Mit dem Verbleib der Zuständigkeit bei dem Jugendamt, bei dem der Hilfeprozess begonnen hat (das Jugendamt am gewöhnlichen Aufenthaltsort der Eltern), wird diesem auch die Verantwortung für eine den Bedürfnissen des Pflegekindes und der Situation in der Herkunftsfamilie gerecht werdende kontinuierliche Hilfeplanung übertragen – auch in jenen Fällen, in denen das Pflegekind außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs untergebracht wird oder nach Umzug der Pflegeeltern lebt. Das Prinzip der Kontinuität erhält Vorrang bei gleichzeitiger Öffnung von Optionen für das zuständige Jugendamt. Mit der Einfügung von Absatz 2a wird das Hilfeplanverfahren gem. § 36 SGB VIII deutlich gestärkt, was wir ebenfalls klar begrüßen.

## **§ 42 Inobhutnahme**

### Abs.1

Die Inobhutnahme wird im vorgelegten Entwurf zeitlich auf die akute Krisensituation beschränkt, die mit der Übergabe an die Personensorgeberechtigten oder die Entscheidung des Familiengerichts, die Gebote an die Eltern oder eine Einschränkung der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zum Inhalt hat, beendet ist (so der Begründungstext).

Mit der Neufassung des § 42 würde die bislang bestehende Anforderung für die Befugnis der Inobhutnahme entfallen, dass die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Mit dem Wegfall dieser Einschränkungen würde die Eingriffsschwelle für eine Inobhutnahme deutlich gesenkt werden.

Diese Neufassung ist aus unserer Sicht ambivalent zu bewerten:

Einerseits wird damit die Entscheidungskompetenz der Jugendämter betont; ihre Gefährdungseinschätzung bestimmt, ob der/die Minderjährige in Obhut genommen wird. Damit wird der § 8a deutlich mit dem § 42 SGB verknüpft. In diesem Sinne ermöglicht der Gesetzesvorschlag einen einfacheren/ niedrigschwelligeren Zugang zur Inobhutnahme im Falle einer Kindeswohlgefährdung.

Andererseits kann diese Senkung der Eingriffsschwelle dazu führen, dass Kinder und Jugendliche bei angenommener Kindeswohlgefährdung zukünftig zunächst in jedem Fall in Obhut genommen werden und das Familiengericht nur bei anhaltendem Widerspruch angerufen werden würde. Die Stärkung der Entscheidungskompetenzen des Jugendamtes gegenüber denen der Familiengerichte – auch unter der Bedingung steigender Inobhutnahmezahlen – ist hierbei äußerst kritisch zu bewerten.

#### Abs. 4

Die vorgeschlagene Neuformulierung zur Beendigung der Inobhutnahme zielt auf eine zeitliche Verkürzung der Inobhutnahmedauer, mit der eine „Schwebesituation“ so schnell wie möglich beendet werden kann. Damit würde zwar die Funktion der Inobhutnahme als Krisenintervention unterstrichen, andererseits wird mit der Neuregelung die Eigendynamik von Klärungsprozessen in elementaren familiären Krisen außer Acht gelassen. Schwerwiegende familiäre Krisen, die zu Inobhutnahmen führen, sind zumeist in hochkomplexe Problemzusammenhänge eingebettet. Die vorschnelle Überleitung von der Inobhutnahme in eine (vollstationäre) Erziehungshilfe kann den notwendigen Klärungsprozess unzulässig verkürzen und in der Folge zu (vermeidbaren) Einrichtungswechseln führen. Es steht also zu befürchten, dass so die entscheidenden Clearingprozesse an Qualität verlieren und die Steigerung des 'Drehtür-Effektes' die Folge sein könnte.

Zudem würde eine solche Regelung eine enge Verzahnung von Einrichtungen bzw. Mischung von Angebotsformen – Maßnahmen nach § 42 und § 34 vorübergehende Unterbringung / Clearing – erfordern. Dies könnte hohe Anforderungen an Einrichtungen stellen, sich umzustrukturieren und wiederum auch ein 'Einrichtungshopping' zur Folge haben. Notwendig wäre auch die Koppelung der beiden Angebote an ein vergleichbares Entgelt. Es gibt Einrichtungen, wo sich die Entgelte deutlich unterscheiden, dies könnte dann bei der Verkürzung der Inobhutnahme – in der Regel teurer – zu finanziellen Schieflagen führen. Gerade für Kinder, die häufiger länger auf eine Entscheidung – FamFG – warten müssen, kann dies für ihre weitere Entwicklung zu schwierigen Bedingungen führen.

Neu geregelt ist im Absatz 4 auch, dass es im Falle auswärtiger Minderjähriger auf die Einschätzung des inobhutnehmenden Jugendamtes ankommt, ob eine Anschlusshilfe installiert wird. Die klare Zuständigkeitsregel bei auswärtigen Jugendämtern ist zu begrüßen.

#### Abs. 5

Die Änderung in Satz 5 reflektiert die Neufassung des § 1631b BGB. Es fehlt jedoch die Bindung freiheitsentziehender Maßnahmen an das Wohl des Kindes. Diese Verknüpfung wäre jedoch die Voraussetzung, dass eine Unterbringung mit freiheitsentziehendem Charakter bei Fremdgefährdung auf das Polizeirecht gestützt werden kann, wenn nicht nachzuweisen ist, dass die Freiheitsentziehung dem Wohl des unterzubrin-

genden jungen Menschen dient. Unterbringungen gemäß Polizeirecht unterliegen einer deutlich stärkeren Kontrolle und Begrenzung. Aus diesen Gründen sollte die Bezugnahme auf das Kindeswohl ergänzt werden.

### **§ 43a Betreuung von Kindern und Jugendlichen bei Ferienaufenthalten**

Diese Regelung dürfte keine praktische Wirkung entfalten, denn es ist ungeklärt, was denn die Jugendämter mit solchen Tätigkeitsanzeigen anfangen. Kontroll- und Eingriffsbefugnisse sind damit nicht verknüpft, auch keine Informationspflichten über einzelne Freizeitmaßnahmen. Auch die Frage, über welche Mindestqualifikation denn eingesetztes Betreuungspersonal konkret verfügen muss, wer das festlegt und die Einhaltung kontrolliert, bleibt völlig offen. Hier würde also nur Papier- und Verwaltungsaufwand produziert sowie eine nicht bestehende Sicherheit vorgegaukelt.

### **§ 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung**

Grundsätzlich halten wir den Ansatz, Verbesserungen des Schutzes von Kindern und Jugendlichen über eine Neujustierung der Norm/ des Verfahrens zur Erteilung einer Betriebserlaubnis zu erreichen, für richtig und geeignet. Allerdings nimmt der vorliegende Vorschlag bzw. seine Begründung aus uns unverständlichen Gründen keinerlei Bezug auf die Ergebnisse des RTH, obwohl die Einbindung der entsprechenden Empfehlungen und Ergebnisse in erheblichem Maße zu einer qualifizierten Weiterentwicklung dieser Norm beitragen würde.

Angesichts der Erkenntnisse des RTH und dem damit erbrachten Nachweis, welche Bedeutung der Heimaufsicht in Bezug auf die Sicherstellung/ Gewährleistung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zukommt, sollten die Vorschläge des RTH mehr als ernst genommen werden.

In diesem Sinne sollten vor allem Kinder und Jugendliche als „Expertinnen/ Experten in eigener Sache“ anerkannt werden. Diese Anerkennung muss sich zwingend in gesetzlich verankerten Partizipationsmöglichkeiten niederschlagen, die über die bereits bestehenden Beteiligungsrechte/-pflichten an jugendhilfebezogenen Entscheidungsverfahren (Hilfepanverfahren) hinausgehen. Vielmehr müssen den Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten gewährleistet werden, dass sie an allen sie betreffenden Angelegenheiten (in Einrichtungen) wirkungsvoll beteiligt werden. Damit ist v.a. die lebensweltliche und alltagsbezogene Ebene angesprochen – mit anderen Worten: eben die Angelegenheiten und Entscheidungen, die den Einrichtungsalltag betreffen.

Hierfür bietet sich eine Präzisierung des § 45 an, die die verpflichtende Einführung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren vorsieht. Damit würde die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten nicht mehr allein der jeweiligen Organisationskultur überlassen bleiben, sondern über eine gesetzliche

Verankerung zur fachlichen Norm werden. Desgleichen sollte der Vorschlag des RTH aufgegriffen werden, Kinder- und Jugendliche an der Einrichtungsaufsicht „insbesondere bei der Beratung und Aufsicht während der Betriebsführung“ zu beteiligen, wie auch der Vorschlag, dass nach der Erstinbetriebnahme ein regelhafter Besuch der Einrichtung stattfinden muss und (diese bzw. auch andere) Regelbesuche grundsätzlich unangemeldet erfolgen. Eine solche Beteiligung von Kindern und Jugendlichen schlägt im Übrigen auch die Arbeitshilfe der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen der Betriebserlaubniserteilung für Einrichtungen der Erziehungshilfe“ vor. Hierbei wird betont, dass die mit der Aufsicht betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als direkte Beschwerde- und Beratungsinstanz für Kinder und Jugendliche fungieren sollten; ein Anspruch der u.a. über ihre Beteiligung an Betriebsführungen erfüllt werden kann.

Hinzuweisen ist noch auf einen anderen Sachverhalt im Kontext von Betriebserlaubnissen in Horteinrichtungen, der der Regelung bedarf. Immer mehr Horte werden nicht mehr als betriebserlaubnispflichtige Einrichtung geführt, sondern als Betreuungsangebot an der Schule mit einem Betreuungsumfang von teilweise 7 bis 17 Uhr. Diesem Vorgehen müsste im Sinne des Kinderschutzes auch ein entsprechender Einhalt geboten werden, da dies eine Umgehung der Betriebserlaubnispflicht darstellt.

### **§ 72a Persönliche Eignung/ Führungszeugnis**

Die Pflicht zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses wird von uns im Grundsatz begrüßt. Allerdings schließt die Neufassung keine Regelung für PraktikantInnen ein. Die Einrichtungen für Behinderte hier einzubeziehen, ist hingegen hilfreich. Außerdem wird die Formulierung der Anforderungen an ehrenamtlich tätige Personen dem öffentlichen Träger überlassen, was sinnvoll ist.

Weiterhin ist in den Regelungen immer noch „von regelmäßigen Abständen“ die Rede. Hier könnte auch eine verbindlichere Regelung z.B. alle fünf Jahre vorgenommen werden. Das Bundeszentralregister könnte überdies das erweiterte Führungszeugnis grundsätzlich kostenfrei ausstellen, da dessen Beantragung zu erheblichen Kosten bei öffentlichen und freien Trägern führt. Diese Kosten sollte der Bund über das Bundeszentralregister tragen.

Überlegenswert wäre eine Regelung, dahingehend, dass ehrenamtliche Kräfte immer dann ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, wenn sie so eingesetzt werden, dass sie die Möglichkeit haben, allein und eigenverantwortlich Kinder oder Jugendliche zu beaufsichtigen oder zu betreuen. Ausnahmen von dieser Regelung bei nur ganz geringfügigem oder einmaligem entsprechendem Einsatz wären genehmigungs- und (mit Begründung) dokumentationspflichtig.

Es wäre unter dem Gesichtspunkt der einheitlichen Verfahrensweise in der Jugendhilfe zumindest sinnvoll, wenn der Bundesgesetzgeber regeln würde, für welche Funktionen

und in welchem Rahmen (Beschäftigung im Rahmen einer Einrichtung oder eines Dienstes) auch ehrenamtliche Kräfte ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen haben. Zumindest sollte eine konkrete Benennung von Kriterien bezüglich Art, Dauer und Intensität einer Tätigkeit, für die das Führungszeugnis relevant wird, erfolgen, denn sonst ist ein Zugewinn an Sicherheit für Heranwachsende nicht zwingend erkennbar. Dabei muss einschränkend darauf hingewiesen werden, dass eine Ausweitung der Vorlagepflicht auf die Bereiche der selbstorganisierten Jugendgruppen die entsprechenden Gruppen überfordern würde.

### **§ 79 Abs. 2 Zur Bedeutung fachlicher Standards**

Die Bedeutung fachlicher Standards für qualifiziertes professionelles Handeln ist unbestritten. Die mit dem Gesetzesentwurf vorgesehene Verpflichtung der öffentlichen Träger, die Einhaltung entwickelter Standards nach § 79a zu gewährleisten und/oder zu überprüfen, würde allerdings zu einer absoluten Überforderung derselben führen und ist auch sachlogisch überhaupt nicht möglich. Die Einhaltung der Standards muss in der Verantwortung der jeweiligen Träger und Einrichtungen bleiben (ergänzt durch externe Beschwerdeverfahren und Ombudspersonen). Die öffentlichen Träger könnten höchstens sicherstellen, dass Standards entwickelt werden. Aber auch das würde, wenn es so umgesetzt werden würde, wie es der Entwurf vorsieht, zu einem nicht gerechtfertigten Anwachsen bürokratischer Abläufe führen. Die hierdurch erforderliche Ressourcensteuerung – im Vergleich zu anderen Aufgaben – ist infrage zu stellen!

### **§ 79a Fachliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe**

#### Abs. 1

Die angestrebte Einführung einer gesetzlich verankerten Verpflichtung öffentlicher Träger, fachliche Handlungsleitlinien und Qualitätskriterien zu entwickeln, wird mit der Umsetzung der in § 1 Abs. 3 genannten Zielen begründet. Daraus erklärt sich der gewählte Ansatz, *alle* Leistungen und Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe mittels Standards zu beschreiben und damit vorgeblich zu qualifizieren. Mit diesem Vorgehen wird aber ein Diskurs, der aus der Kinderschutzdebatte und vom Runden Tisch gegen Sexuellen Missbrauch kommt bzw. in diesen Kontext zu verorten ist, auf alle Aufgabenbereiche ausgedehnt – eine Entgrenzung, die weit reichende Folgen für die Praxis hätte. Zu benennen ist einerseits, dass somit ein absoluter Bürokratisierungsschub befördert werden würde; die angeordnete Produktion von Papieren allein bringt jedoch nicht automatisch eine Qualifizierung der Praxis mit sich. Hier zeigen insbesondere Ergebnisse aus der Implementations- und Verwendungsforschung und aus der Begleitforschung von Modellprojekten, dass qualitative Verbesserungen professionellen Handelns dort gelingen, wo über Verfahren und Personen gesteuert wird; ansonsten führen refor-

mierte/ neue eingeführte/ schriftlich fixierte Absichtserklärungen (Standards) ein Eigenleben, ohne Bezug zur praktischen Handlungsebene.

Wir schlagen daher vor, dass die verpflichtende Entwicklung von Standards im Rahmen des §79a sich auf den Bereich Kinderschutz beschränkt wird, dabei jedoch nicht der vorgeschlagenen Engführung auf Verfahrensabläufe verhaftet bleibt, sondern genereller angelegt wird.

#### Abs. 2

Dem in diesem Satz zum Ausdruck gebrachten Anliegen, Kinderschutzarbeit zu evaluieren und darüber strukturelle Schwächen, Probleme aber auch Potentiale systematischer zu beschreiben, stimmen wir zu. Den vorgeschlagenen Weg lesen wir allerdings als Verpflichtung der öffentlichen Träger, sich auf Selbstevaluation zu beschränken. Ohne die Sinnhaftigkeit interner Evaluationen bzw. Qualitätsentwicklungsprozesse grundsätzlich infrage stellen zu wollen, muss eine ernst gemeinte Evaluation fachlicher Standards (auch) durch externe, wissenschaftliche Begleitung erfolgen. Sonst fehlt eine systematische Bezugnahme auf die 'blinden Flecken' in Organisationen, die naturgemäß nicht von innen heraus erfolgen kann. Dafür müssen ausreichend (!) finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

#### Abs. 3

Anknüpfend an die oben dargelegte Argumentation, wonach Standards nur dann das tatsächliche Handeln (positiv) beeinflussen, wenn deren Inhalte von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitbestimmt und getragen werden, erscheint uns die Vorgabe, dass die Hierarchiespitzen der öffentlichen und freien Träger auf Landesebene Rahmenverträge über den Gegenstand und Inhalt von Standards abschließen sollen, nicht angemessen. Vielmehr sollten bestehende Gremien – wie JHA und/oder AGs nach § 78 – genutzt werden, um die Kinderschutzarbeit vor Ort angemessen weiter zu entwickeln.

### **§ 81 Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen**

Die zusätzliche Aufnahme von Träger der Sozialleistungen nach SGB II, SGB III, SGB V und SGB XII kann unseres Erachtens allein keine verlässliche Verbindlichkeit entfalten. Es fehlen korrelierende Verpflichtungen der genannten anderen (zumindest öffentlichen) Stellen und Einrichtungen, insbesondere in den Bereichen Justiz, Polizei, Schule, Arbeitsverwaltung und Gesundheitswesen. Diese wären einem gesetzgeberischen Zugriff nicht weniger zugänglich als die Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

### **§ 86ff. Örtliche Zuständigkeit/ Vollzeitpflege**

Die Neuregelungen (vor allem Wegfall § 86 Abs 6) halten wir vor allem im Zusammenhang mit der Änderung von § 37 Abs. 2 und 2a für sinnvoll, auch wenn wir die Be-

gründungen nicht in allen Punkten teilen (räumliche Nähe kann auch bei stationären Leistungen Sinn machen; siehe milieuorientierte Pflege in den Niederlanden). Die begrüßenswerte Neuregelung des § 86a stellt bei klarer Regelung der zukünftigen Beratungsleistungen vor Ort das Wohl des Kindes wieder in den Mittelpunkt der Hilfeplanung, die aber in Zukunft nicht mehr durch den örtlichen Jugendhilfeträger am Wohnort der Pflegefamilie, sondern durch das fallzuständige Jugendamt am Wohnort der Eltern gestaltet werden muss.

Wir begrüßen außerdem insbesondere die Neuregelungen des § 86c, der deutlich macht, dass der Hilfeprozess und die vereinbarten Hilfeziele durch einen Zuständigkeitswechsel nicht gefährdet werden dürfen. Diese Überlegung der Kontinuitätssicherung könnte auch im Hinblick auf eine mögliche zukünftige Integration der Zuständigkeit für behinderte junge Menschen nachhaltig sein. Beispielsweise ist im § 98 Abs. 5 SGB XII für Unterbringungen in Einrichtungen oder betreuten Wohnformen eine bleibende Zuständigkeit des Sozialamtes festgelegt, welches zu Anfang für die Gewährung dieser Leistungen zuständig war. Solange die Leistung gewährt wird, bleibt die Zuständigkeit unabhängig von Umzügen bestehen. Leistungsberechtigt sind hier dann die jungen Menschen!

### **§ 98 Abs. 1 Nr. 13 und Nr. 9; § 99 Abs. 6 und 6b; § 103**

#### **Veränderungen für die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik**

Als Fachverband, der eng mit Praxisstellen und Forschungseinrichtungen im Bereich der Erziehungshilfen kooperiert, begrüßen wir ausdrücklich die regelmäßige Erfassung und Auswertung von Angaben zur Wahrnehmung des Schutzauftrags der Jugendämter nach § 8a SGB VIII. Hier können Entwicklungsdynamiken für eine Fachdiskussion sichtbarer und transparenter werden, zugleich rücken Verfahren empirisch in den Vordergrund einer systematischen Auswertung.

Da bundesweit verlässliche statistische Daten zu Instrumenten der Gefährdungseinschätzung bei den vorläufigen Schutzmaßnahmen fehlen, ist diese Erweiterung ebenfalls sehr zu begrüßen. Insbesondere die Erhellung des Handlungsfeldes der Inobhutnahme ist zu erwarten und sinnvoll.

Weiterhin sind die vorgesehenen Erhebungen zu den Großtagespflegestellen hilfreich für die fachliche Arbeit, da darüber Transparenz hinsichtlich dieser Formen der Kindertagesbetreuung bezüglich Anzahl und Größe gewonnen werden kann.

Schließlich ist die vorgesehene Möglichkeit der Veröffentlichung der Ergebnisse der Kinder- und Jugendhilfestatistik auf der Ebene der Gemeinden und Jugendamtsbezirke (Ergänzung des § 103 SGB VIII Abs. 3) als äußerst hilfreich für lokale Praxisforschungsprojekte sowie für die kommunale Jugendhilfeplanung und die Transparenz der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort einzuschätzen.

**Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGfH)**

Galvanistrasse 30

D-60486 Frankfurt am Main

Tel.: 0049-69-633986-0

Fax: 0049-69-633986-25

Email: [igfh@igfh.de](mailto:igfh@igfh.de)[www.igfh.de](http://www.igfh.de)

Ansprechpartner: Josef Koch, Geschäftsführer

Tel.: 0049-69-633986-12: Email: [josef.koch@igfh.de](mailto:josef.koch@igfh.de)**Frankfurt am Main, den 15.02.2011**